

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum		Änderung
Francesco Garrisi	28.09.2018	VRL 9.4	Erfassung gemäß AG TÜ 01/2017
Jean-Marc Blondé	20.03.2019		Änderungen gemäß AG TÜ 03/2019
Zustimmung AG TÜ	20.03.2019		Gemäß AG TÜ 03/2019
Zustimmung SG WV	22.05.2019		Gemäß Protokoll SG WV 05/2019

Titel:	
Änderungsantrag von EVU / Kunde / andere Gremien:	Mercitalia (MIR) im Namen von AG Verladerichtlinien
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 9 Anlage 11
Einreicher:	Francesco Garrisi
Ort, Datum:	Firenze, 28.09.2018
Kurzbeschreibung:	Anpassung des AVV, Anlage 9, Anhang 1, Punkt 7.7.5 gemäss der von der Gruppe genehmigten Änderungen der VRL 9.4 Band 2, das heißt: Ungültigkeit der nicht hochgeklappten Unterfahrschütze des Sattelanhängers bei Taschenwagen Typ 1 und 2 und bei gekennzeichneten Wagen mit einem der Kompatibilitätscodes: a, b, c, d,



1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung

Die VRL-Gruppe haben die Änderung von Band 2, Methode 9.4, genehmigt, für die es berechtigt ist, Sattelanhänger auf Taschenwagen mit erweitertem Hüllraum zu laden, ohne die Unterfahrschütze anzuheben:

Bei Taschenwagen mit erweiterten Hüllraum (gekennzeichnet mit einem der Kompatibilitätscodes: e, f, g, h, i) müssen die Unterfahrschütze nicht hochgeklappt werden

Es ist daher notwendig, Anhang 9, Anhang 1, Punkt 7.7.5 anzupassen, um AVV mit den VRL in Einklang zu bringen.

1.2. Aktueller Zustand VRL

1.3. Störung / Problembeschreibung

Im vorliegenden Text sind Sattelauflieger mit Unterfahrschützen nicht zulässig.

7.7.5

Sattelanhänger beweglicher Unterfahrschutz: Soweit Bauartbedingt nicht hochgeklappt/eingeschoben ohne Berührung des Tragwagens Abhilfe (hochklappen/ einschieben und sichern),

Mit der Änderung von Band 2, 9.4, ist es nicht erforderlich, den Unterfahrschutz der Sattelanhänger anzuheben, die auf Taschenwagen (gekennzeichnet mit einem der Kompatibilitätscodes: e, f, g, h, i) geladen sind

Es ist notwendig, die beiden Texte in Einklang bringen, um die Anwendung unnötiger «Folgemaßnahmen» zu vermeiden.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

noin	M :	o fold	aondo:	LIIC	MD	506 F	, erweite	rtor	امالتما	ım
HEIH	\triangle J	α, ιυις	jenue.	OIC	טועו	J90-J	, ci weile	ונכו	ı iuili at	1111

*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)



2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Um die Einheitlichkeit der VRL und die Anlage 9, Anhang 1, Punkt 7.7.5 sicherzustellen

3. Zusatz nur für Änderungsantrag:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Wir beantragen die Änderung von Anlage 9 gemäß nachstehendem Vorschlag:

Verladung der ILE	7.7.5	Sattelanhänger: beweglicher Unterfahrschutz so- weit Bauartbedingt nicht hochgeklappt/einge- schoben auch ohne Berührung des Tragwagens	Abhilfe (hochklappen/ einschieben und sichern)
		 auf Taschenwagen ohne Kompatibilitätscodes 	
		 auf Taschenwagen gekennzeichnet mit einem der Kompatibilitätscodes: a, b, c oder d 	

4. Begründung:

Der nicht hochgeklappte Unterfahrschutz kann bei der Verladung der Sattelanhänger auf Taschenwagen mit erweitertem Hüllraum möglich sein

Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen: (Wertung)

Betrieb 3

Interoperabilität 3

Wettbewerbsfähigkeit 3

Kosten 3 Verwaltung 3 Sicherheit 3



6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung von: VRL-Gruppe (siehe Anlagen)

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠ nein □ ja
Begrü		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begrü		
Temp		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	☐ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	⊠ nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein ⊠ ja
	de Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkrite- usgewählt: "anerkannte Regel der Technik" Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	